

**Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der
BAYER Werkzeug- und Fertigungstechnik, 31137 Hildesheim**

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Unseren Verkäufen und Lieferungen liegen die nachstehenden Bindungen zugrunde.
- 1.2 Unsere Angebote sind freibleibend. Sie erlangen erst Verbindlichkeit nach Bestätigung des Kaufvertrages durch uns. Grundlage unserer Kalkulationen sind grundsätzlich die Rohmaterialien, die eingesetzten Halbfertigungserzeugnisse sowie die erfahrungsgemäß zugrunde liegenden Richt- und Arbeitszeiten. Demgemäß sind wir zur Preis-korrektur berechtigt, falls die Angebotspreise auf irrtümlicher Berechnung dieser Grundlagen erfolgt. Im Übrigen sind wir beim Kalkulationsirrtum auch dann zur Preiskorrektur und Nachberechnung berechtigt, wenn der Kunden den Preisirrtum positiv erkannt hat.
- 1.3 Einkaufsbedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkannt haben, sind für uns nicht verbindlich, es sei denn, wir hätten ihnen ausdrücklich zugestimmt.

2 Preise

- 2.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk. Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung werden gesondert berechnet.
- 2.2 Angebots- und vertraglich vereinbarte Preise gelten nur in Verbindung mit den angebotenen Liefermengen.

3 Fälligkeit und Verzug

- 3.1 Unsere Rechnungen sind – ab Rechnungsdatum – innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zu begleichen. Lohnarbeiten sind spätestens innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto zahlbar und fällig.
- 3.2 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, bei Warenlieferungen ab 31. Tag, bei Lohnarbeiten ab 09. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen geltend zu machen, ohne dass es der Setzung einer Nachfrist bedarf. Verzugszinsen sind in Höhe der banküblichen Zinsen für Überziehungskredite zuzüglich 2% geschuldet.

4 Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Der Kunde ist berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verarbeiten und weiter zu verkaufen. Für den Fall der Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung steht uns ein verlängerter und erweiterter Eigentumsvorbehalt mit der Maßgabe zu, dass bei Weiterverarbeitung wir entsprechend dem Wert unserer Lieferung Miteigentümer des neuen Produktes und im Falle der Weiterveräußerung aussonderungsberechtigt am Verkaufs-erlös werden. Alle in diesem Zusammenhang beim Kunden entstehenden Forderungen sind bis zur Höhe unserer Lieferungen im Voraus an uns abgetreten. Das Eigentum an Vorbehaltsware geht auf den Kunden erst über, wenn sämtliche aus der gesamten Geschäftsverbindung und aus sonstigen Rechtsgründen erwachsenen Forderungen getilgt sind. Wir behalten uns vor, hinsichtlich eines von uns zu benennenden Teiles des Sicherungsgutes Freigabe zu erklären.

5 Lieferzeit

- 5.1 Die Lieferfrist beginnt am Tage der Bestellungsannahme jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungs Einzelheiten.
- 5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen – gleichwohl, ob sie in unserem Werk oder bei einem unserer Zulieferer eintreten – z. B. im Falle von Arbeitskämpfen, allgemeinen Betriebsstörungen durch Unterbrechungen der Energiezufuhr, Zulieferung von Ausschussware seitens unseres Zulieferers, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, soweit diese nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.
- 5.3 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

6 Versand und Gefahrenübergang

- 6.1 Mit dem Verlassen des Lagers, jedenfalls aber mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, geht die Gefahr auf den Käufer über.
- 6.2 Die Auswahl des Versandweges bleibt unserem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.
- 6.3 Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen oder abgeholt werden. Andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und als „ab Werk“ geliefert zu berechnen.

7 Maß, Gewicht und Güte

- 7.1 Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind im Rahmen der DIN, Regeln für Stahl- und Eisen zulässig. 10% Über- oder Unterlieferung müssen wir uns vorbehalten. Die von uns ermittelten Stückzahlen und Gewichte sind für die Abrechnung maßgebend.

8 Gewährleistung

- 8.1 Mängel in der Beschaffenheit der Ware sind uns unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort nach Eingang auf Mangelfreiheit zu überprüfen und ggf. dem Spediteur gegenüber sogleich Transportschäden anzumelden. Erkennbare Fertigungsmängel sind spätestens innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist anzuzeigen.
- 8.2 Bei begründeten und fristgerechten Mängelrügen sind wir zunächst befugt, den gerügten Mangel durch Nachbesserung zu beseitigen oder nach unserer Wahl mangelfreien Ersatz zu liefern. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen gehen zu unseren Lasten. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bleibt unserem Kunden das Recht vorbehalten, die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche auf Wandlung oder Minderung geltend zu machen. Unsere Haftung auf Schadensersatz aus Nichterfüllung und positiver Vertragsverletzung sind beschränkt auf die Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Erfüllungsort für die beiderseitigen Verbindlichkeiten ist Hildesheim. Unter Vollkaufleuten gilt der Gerichtsstand Hildesheim als vereinbart.

9 Schlussbestimmung

- 9.1 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 9.2 Fällt ein Käufer unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, so erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrags erforderlich sind.
- 9.3 Wird eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam, so gilt sie als durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt und den Interessen der beteiligten Parteien entspricht.

Hildesheim, im Juli 2016